

Rainer Weibel

Rechtsanwalt avocat barrister

Mitglied des Schweizerischen und
Bernischen Anwaltsverbandes

Tel: +41 (0) 31 312 08 15
Fax: +41 (0) 31 312 55 81
E-mail: rainer.weibel@bluewin.ch

Einschreiben

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunikati-
on UVEK
Bundesamt für Energie BFE
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 12. Juli 2013

**Gesuche um Entzug der Betriebsbewilligung des Kernkraftwerks Mühleberg (KKM) vom 21. März 2011 und 21. März 2013; Fortsetzung der Verfahren Ihre Verfügung vom 17. Juni 2013
Gesuch um Akteneinsicht, Durchführung des Bewilligungsverfahrens und Sistierung des Verfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens meiner Mandanten und Mandantinnen, Gesuchstellende in den beiden zitierten Betriebsbewilligungsentszugsverfahren, nehme ich Bezug auf Ihre Verfügung vom 17. Juni 2013 und stelle und begründe diesbezüglich die folgenden

I. Anträge:

1. Die von der BKW Energie AG per 30. Juni 2012 eingereichten Konzeptunterlagen für die vom ENSI geforderten Nachrüstungen und die per 30. Juni 2013 eingereichte verbindliche Umsetzungsplanung, worunter namentlich das Projekt DIWANAS, bestehend aus
 - der zweiten aarediversitären Wärmesenke,
 - dem Zusätzlichen System zur Nachwärme-Abfuhr (ZNA)
 - und der Nachrüstung der Brennelementbeckenkühlung,werden als Betriebsbewilligungsänderungsgesuche gemäss Art. 65 Abs. 2 KEG behandelt und öffentlich aufgelegt.
2. Den Gesuchstellenden werden die zugehörigen Akten, namentlich das per 30. Juni 2012 eingereichte Konzept, die zusätzlich nachgereichten Dokumente von Mitte Dezember 2012, die Konzeptfreigabe des ENSI vom Februar 2013 und die per 30. Juni 2013 eingereichte verbindliche Umsetzungsplanung gemäss dem vorstehenden Antrag Nr. 1 in einer Weise eröffnet, die ihnen erlaubt, diesen

Antrag in Wahrung ihres Anspruchs auf das rechtliche Gehör und im Rahmen einer beantragten angemessenen Frist ergänzend zu begründen.

3. Das Betriebsbewilligungsentzugsgesuch vom 21. März 2011 wird suspendiert, bis
 - 1) das ENSI seine Beurteilung der verbindlichen Umsetzungsplanung der massgeblichen Nachrüstungsmassnahmen, die es im Rahmen seiner Stellungnahme zum Langzeitbetrieb vom 21. Dezember 2012 (ENSI 11/1700) verlangt hat, worunter namentlich der per 30. Juni 2013 eingereichten Umsetzungsplanungen – DIWANAS, ZNA und BEB – publiziert hat,
 - 2) das ENSI seine Beurteilung der von der BKW Energie AG per Ende 2010 eingereichten und in den nachfolgenden Monaten aufdatierten periodischen Sicherheitsberichtüberprüfung (*PSÜ2010*) publiziert hat,
 - 3) die BKW Energie AG ihren per Ende 2013 angekündigten Entscheid über die Umsetzung der per 30. Juni 2013 eingereichten Nachrüstungs-Umsetzungspläne publiziert hat
 - 4) und das ENSI die per erste Semesterhälfte 2014 angekündigten, auf Grund der definitiven PRP festgelegten Vorgaben für die probabilistischen Erdbebengefährdungsanalysen für das KKM publiziert hat.
4. Den Gesuchstellenden des Gesuchs vom 21. März 2013 betr. den vorsätzlichen Flugzeugabsturz (FLA) wird die am 5. März 2013 vom ENSI angekündigte Verfügung an die BKW Energie AG betr. Aktualisierung der Sicherheitsprüfung des vorsätzlichen Flugzeugabsturzes 2003 und namentlich die zur Einreichung der Nachweise angesetzte Frist sowie der absehbare Zeitpunkt der Beurteilung durch das ENSI eröffnet.
5. Subsidiär zu Ziff. 3 wird den Gesuchstellenden der Gesuche vom 21. März 2011 und vom 21. März 2013 eine Frist per 30. September 2013 angesetzt, um sich dazu zu äussern,
 - 1) ob sie an ihren Gesuchen festhalten oder diese zurückziehen,
 - 2) welche Gesuchstellenden gegebenenfalls an den Gesuchen festhalten,
 - 3) ob sie gegebenenfalls einer Vereinigung der beiden Gesuche zustimmen,
 - 4) und gegebenenfalls, welche Punkte der Gesuche aktualisiert, eingegrenzt, ausgedehnt oder zurückgezogen werden.

II. Formelles

Die vorliegende Eingabe erfolgt in Wahrung der den Gesuchstellenden der Betriebsbewilligungsentzugsgesuche mit Verfügung vom 17. Juni 2013 auf den 12. Juli 2013 angesetzten Frist.

III. Begründung

A. Gesuch um Durchführung des Bau- und Betriebsbewilligungsänderungsverfahrens gemäss Art. 65 KEG

1. An erster Stelle wird vorsorglich beantragt, die von der BKW Energie AG per 30. Juni 2013 beim ENSI eingereichten Nachrüstungs- und Nachrüstungsumsetzungsgesuche („*verbindliche Umsetzungsplanung*“), worunter namentlich das Projekt DIWANAS, d.h. die zweite aarediversitäre Wärmesenke, das Zusätzliche System zur Nachwärme-Abfuhr neben SUSAN (ZNA) und die Brennelementbeckenkühlung als Betriebsbewilligungsänderungsgesuche gemäss Art. 65 Abs. 2 KEG öffentlich aufzulegen.
2. Der Antrag erfolgt gestützt auf die öffentlich zugänglichen Dokumente über den Gegenstand der verbindlichen Umsetzungsplanung des Nachrüstungsgesuchs. Diese Planung hat den vom ENSI und den BKW Energie AG bisher lückenhaft publizierten – und vom ENSI bewilligten – *Konzeptrahmen*¹ zum Gegenstand. Aus diesen Publikationen ist zwar nicht abschliessend ersichtlich, welche einzelnen Eingriffe und Massnahmen schliesslich umgesetzt werden sollen. Die Publikation ist aber genügend präzise, um die Bewilligungspflicht der gesamten Nachrüstungsmassnahme und/oder derer einzelnen Teile gemäss Art. 65 Abs. 2 KEG zu begründen. Die Gesuchstellenden beantragen aber vorsorglich unter Hinweis auf ihren Anspruch auf das rechtliche Gehör eine angemessene Akteneinsicht in die eingereichte verbindliche Umsetzungsplanung und eine angemessene Nachfrist zur sachverhaltlichen und rechtlichen Begründung ihres Gesuchs.
3. Es ist zulässig, das Gesuch um Akteneinsicht und um Durchführung des Bewilligungsverfahrens **im Rahmen des hängigen Betriebsbewilligungs-entzugsverfahrens** zu stellen, weil die beiden Verfahren direkt zusammenhängen und die hängigen Nachrüstungsverfahren die Beurteilung und damit den Ausgang des Bewilligungsentzugsverfahrens massgeblich zu beeinflussen vermögen: Im Rahmen des Gesuchs vom 21. März 2011 und der Ergänzungseingaben wurden Entzugsgründe geltend gemacht, denen die nun vom ENSI verlangten Nachrüstungen entgegenwirken. So wird etwa auf die Eingabe vom 31. März 2011 betr. das Verstopfungsrisiko der bestehenden Kühlwasserzufuhr aus der Aare verwiesen. Das Gleiche gilt für die ZNA, weil damit dem wiederholt gerügten höchst sicherheitsrelevanten Überflutungs- und Brandrisiko der -11m –Ebene entgegengewirkt werden soll. Und dies gilt

¹ BKW. MM, ENSI erteilt Konzeptfreigabe für die Unterlagen des Nachrüstprojekts DIWANAS, 07.03.2013: Am 30. Juni 2013 ist dem ENSI eine verbindliche Umsetzungsplanung für das Projekt einzureichen. <http://www.bkw-fmb.ch/kkm-aktuell.html>

auch für die BEB-Kühlung. Bezüglich aller 3 Nachrüstungsforderungen des ENSI ist darauf hinzuweisen, dass namentlich gesuchstellende Einwohnende der Alarmzone 1 die entsprechenden Sicherheitsdefizite seit der Einsprache ans BFE vom 4. März 1991 wiederholt gerügt und ihre Rügen mit Gutachten des Oekoinstituts Darmstadt glaubhaft gemacht hatten.

4. Nicht entscheidend ist die Tatsache, dass die Umsetzung dieser Nachrüstungen gemäss Beurteilung des ENSI, die im Rahmen der Langzeitbetriebssicherheitsbeurteilung erfolgt ist, erst per Jahresrevision 2017 verlangt wird und somit nach Beurteilung des ENSI zur aktuellen Erbringung der deterministischen Störfallbeherrschungsnachweise nicht nötig erscheint: Die Betriebsbewilligung ist nicht nur beim endgültigen Misslingen dieses Beweises zu entziehen, sondern auch, wenn eine vom ENSI geforderte, verhältnismässige und zumutbare Sicherheitsmassnahme im auslegungsüberschreitenden Bereich nach erfolgter Mahnung gemäss Art. 67 Abs. 1 Bst. b KEG nicht rechtzeitig und vollständig an die Hand genommen und umgesetzt wird. Und im Fall, dass der gemahnte Betreiber zu erkennen gibt, dass er diese Nachrüstung überhaupt nicht mehr umsetzen und vielmehr die Anlage nur noch „ausfahren“ will, was dem Vorsorgeprinzip, das dem Kernenergierecht inhärent ist, widerspricht. Der Präsident des Verwaltungsrats der BKW Energie AG, Urs Gasche, scheint aber genau dies Ende Juni 2013 angekündigt zu haben: *„Das Ensi werde das Programm nun prüfen, das die BKW einreichen wird. Gasche: «In diesem Rahmen werden wir anschauen, ob allenfalls gewisse Vereinfachungen möglich sind, falls wir das Kernkraftwerk Mühleberg nur bis im Jahr 2022 betreiben.» Dies sei allerdings nur seine persönliche Ansicht“²*. Im Kommentar zu diesem Artikel werden diese Aussagen in folgender Weise kommentiert: *„Eigentlich sollte die BKW zufrieden sein über die langen Fristen, welche die Atomaufsicht ihr zur Nachrüstung von Mühleberg gewährt. Für die neue Notversorgung mit Kühlwasser hat das Ensi die Frist bereits einmal um zwei Jahre bis 2017 verlängert. Gut möglich, dass gerade dadurch der Appetit von BKW-Präsident Urs Gasche geweckt wurde, weitere Lockerungen bei den Sicherheitsauflagen auszuhandeln. Nun krebst er zurück und kündigt an, die BKW werde dem Ensi den geforderten Umsetzungsplan liefern – **allerdings kann Gasche sich vorstellen, später vielleicht doch noch mit dem Ensi um die AKW-Sicherheit zu feilschen**“³*. Solche Aussagen verunsichern die Gesuchstellenden. Diese verweisen auf die Aussagen, die der Direktor des ENSI in einer Publikation im Oktober 2012 klar hat festhalten lassen: *„Es gilt insbesondere zu verhindern, dass die Kernkraftwerke „ausgefahren“ werden, bis keine Sicherheitsmargen mehr vorhanden sind. „Ein Kernkraftwerk soll stillgelegt werden, wenn noch Sicherheitsmargen vorhanden sind“, sagte Hans Wanner am*

² Der Bund. BKW will ENSI-Auflagen erfüllen. 27.06.2013, <http://www.derbund.ch/bern/kanton/BKW-will-EnsiAuflagen-erfuellen/story/27132378>

³ Der Bund. Kommentar: Kuhhandel um AKW-Sicherheit ist verfehlt. Simon Thönen, 27.06.2013 <http://www.derbund.ch/bern/kanton/Kommentar-Kuhhandel-um-AKWSicherheit-ist-verfehlt-/story/26201132>

ENSI-Forum Anfang September 2012 in Brugg⁴. Dieser Rechtsauffassung entspricht, dass das ENSI den Betreiber sofort mahnen muss, wenn es erkennen kann, dass dieser das KKW nicht mehr nachzurüsten, sondern auszufahren beabsichtigt.

5. Ob die Nachrüstungen als **wesentliche Abweichungen von der Bau- oder Betriebsbewilligung** im ordentlichen Betriebsbewilligungsänderungsverfahren gemäss **Art. 65 Abs. 2 KEG** zu beurteilen sind, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut, dem Sinn und Zweck und der Systematik dieser Bestimmung, sondern auch aus den Materialien, bzw. der Botschaft zum KEG⁵ und dem erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf der KEV des BFE vom 6. April 2004⁶, und wird nachfolgend unter ausdrücklichem Vorbehalt der Ergänzung auf Grund der beantragten Akteneinsicht und allenfalls einer Stellungnahme zu einer allenfalls von Amtes wegen beim ENSI einzuholenden Stellungnahme pauschal begründet.

Die Botschaft führt als Beispiele für eine notwendige Bau- und Betriebsbewilligungsänderung die unter AtG bewilligten Notstandssysteme Beznau (NANO) und Mühleberg (SUSAN) auf. Weiter grenzt die Botschaft von der Bewilligungsänderung als – lediglich – freigabepflichtig diejenigen Änderungen ab, *„die sicherheitsrelevante Aspekte aufweisen und nur unwesentlich von der Betriebsbewilligung abweichen. Freigabepflichtig sind nach heutiger Praxis insbesondere der Ersatz von wichtigen Komponenten (z.B. Dampferzeuger) oder Systemen (z.B. Reaktorschutz- und -regelungssystem). Ferner genügt eine Freigabe für den Einsatz von MOX-Brennelementen, solange die sicherheitsrelevanten Eigenschaften des Reaktors nicht wesentlich tangiert werden“*. Dies wird in den zitierten Erläuterungen zum Entwurf der KEV zu Art. 39 des Entwurfs KEV, bzw. Art. 40 der in Kraft gesetzten KEV, bestätigt. Diese Bestimmung regelt auf Verordnungsebene die freigabepflichtigen Änderungen. Der Bericht bestätigt die Botschaft und präzisiert: *„Änderungen, bei welchen Sicherheitsfunktionen direkt betroffen sind, stellen hingegen in der Regel wesentliche Abweichungen von der bestehenden Bewilligung dar und sind damit bewilligungspflichtig. Als Beispiele dienen die Nachrüstungen der gebunkerten und autarken Nachkühlsysteme NANO im Kernkraftwerk Beznau und **SUSAN** im Kernkraftwerk Mühleberg, die mit*

⁴ ENSI. MM. Ausstieg aus Kernenergie: ENSI will Sicherheitsmargen bis zum letzten Betriebstag. 10. Oktober 2012, 19.21
<http://www.ensi.ch/de/2012/10/10/ausstieg-aus-kernenergie-ensi-will-sicherheitsmargen-bis-zum-letzten-betriebstag/>

⁵ 01.022 Botschaft zu den Volksinitiativen «MoratoriumPlus – Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)» und «Strom ohne Atom – Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)» sowie zu einem Kernenergiegesetz vom 28. Februar 2001, Art. 64 (in der Folge Art. 65 KEG), BBL S. 2789

⁶ Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf der KEV des BEF vom 6. April 2004, ad Art. 39. S. 19 (bzw. Art. 40 der schliesslich erlassenen KEV):
http://www.vpe.ch/pdf2/1179919557-kev-entwurf_bericht.pdf

neuen Sicherheitsfunktionen im Bereich des Schutzes gegen externe Ereignisse und gegen Einwirkungen Dritter ausgerüstet wurdenⁿ.

6. Bereits auf Grund der bisher **öffentlich zugänglichen Dokumente** kann und muss grundsätzlich⁷ – und unter Vorbehalt der Ergänzung auf Grund der beantragten Akteneinsicht – darauf geschlossen werden, dass zumindest DIWANAS bzw. die als Einheit zu verstehende Nachrüstungsforderung DIWANAS-ZNA-BEB, auf eine wesentliche Abweichung der geltenden altrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung hinausläuft und deshalb im Bewilligungsverfahren behandelt werden muss. Dies gilt zudem speziell für das Teilprojekt ZNA (Zusätzliches Nachwärmeabfuhrsystem), da es sich offensichtlich um einen wesentlichen Eingriff in das bestehende Sicherheitssystem handelt, welches die Reaktorkühlung gewährleistet.
7. **Ausgangslage: Projekt DIWANAS.** Im Rahmen der Überprüfung des Langzeitsicherheitsberichts der BKW durch das ENSI und im Rahmen der EU-Stresstests hat dieses 10 Massnahmen angeordnet, worunter DIWANAS. Das Projekt DIWANAS ist in verschiedene Unterprojekte aufgegliedert, wobei zwei auf die Ergebnisse der Untersuchungen der BKW und des ENSI im Rahmen der EU-Stresstests zurückzuführen sind (1. diversitäre Wärmesenke aus der Aare, 2. Brennelementbeckenkühlung). Das dritte wichtige Projekt (3. zusätzliches Nachwärmeabfuhrsystem ZNA), wird demgegenüber aufgrund der Resultate der Probabilistischen Sicherheitsanalyse MUSA2010ff. gefordert. Die Daten des Projekts liegen in rudimentärer Form in der Power-Point-Präsentation der BKW vom 14.8.2012⁷ und in den Ausführungen des ENSI in der Sicherheitstechnischen Stellungnahme zum Langzeitbetrieb des Kernkraftwerks Mühleberg ENSI 11/1700 vom Dezember 2012⁸ vor:
- Die zusätzliche Wärmesenke erfolgt mit der alternativen Entnahme des Kühlwassers aus der Saane (Grundwasserbrunnen). Dieses Wasser wird in ein **en** Vorbau des SUSAN-Gebäudes, somit in ein neues zusätzliches Gebäude, geleitet und kann voraussichtlich wahlweise zugeschaltet werden. Für dieses Vorhaben muss eine Leitung von der Saane durch die Anhöhe Ufem Horn zum SUSAN-Bau gebohrt werden.
 - Für die Brennelementbeckenkühlung wurden die Leitungen schon vorbereitet. Die Kühlung wird durch einen Einhängenkühler ergänzt.
 - Zusätzlich wird ein neues System zur Abfuhr der Nachzerfallswärme im Reaktor gebaut. Dieses neue System wird in ENSI 11/1700 folgende^rmassen beschrieben (S.52):

⁷ BKW: 14.8.2012: Mediengespräch Kernkraftwerk Mühleberg
http://www.energie-aktuell.ch/uploads/news/BKW_Instandhaltungskonzept_Pra_sentation.pdf

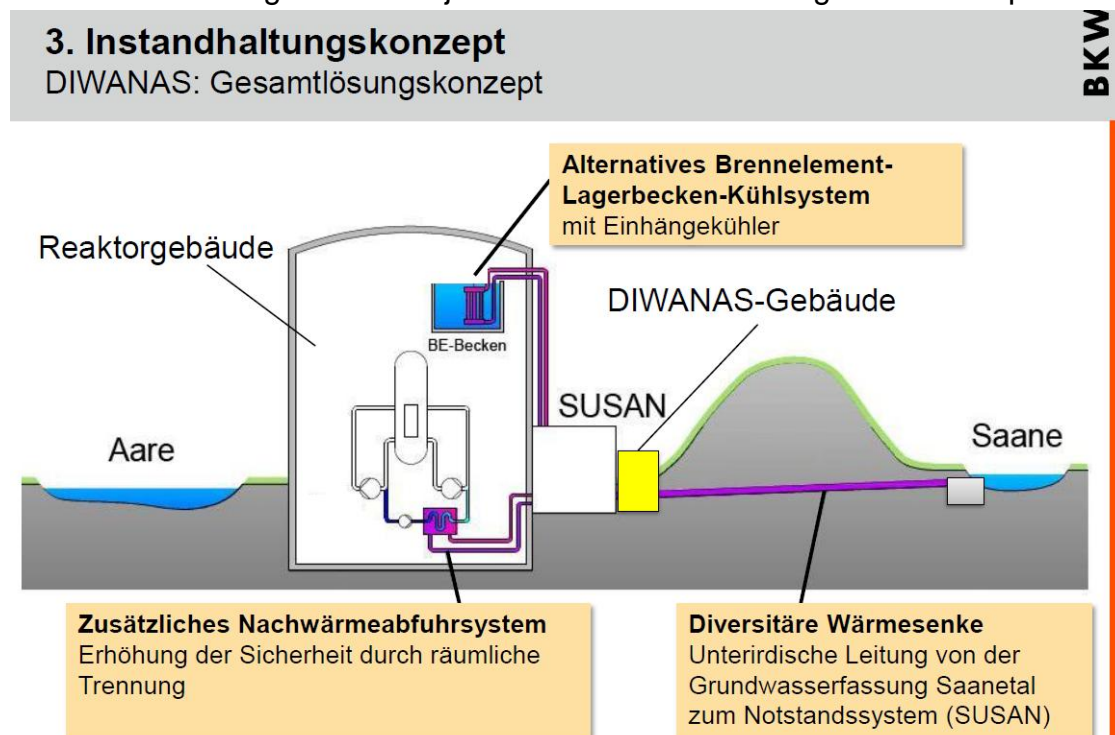
⁸ Sicherheitstechnischen Stellungnahme zum Langzeitbetrieb des Kernkraftwerks Mühleberg
 ENSI 1 1/1700 <http://static.ensi.ch/1356025580/ito-kkm-2012-web.pdf>

- **zwei** von den bisherigen Einspeisesystemen **unabhängige Einspeisestränge** zur Kühlmittelergänzung im Reaktordruckbehälter, deren **Pumpen und Wasserreservoir** in einem **neu zu errichtenden Gebäude** untergebracht werden
- **zwei Nachwärmeabfuhrstränge**, über welche die Nachwärme aus dem Reaktor an den bestehenden Kühlkreislauf des Notstandsystems abgegeben wird, deren **Pumpen und Kühler auf der Ebene 0 m** im Reaktorgebäude untergebracht werden.

Die beiden Einspeisestränge benötigen einen Anschluss an den Reaktordruckbehälter, bzw. Rohre, welche direkt in den Reaktordruckbehälter führen. Das System hat zum Zweck, bei tiefem Füllstand im Reaktor den Kern nach wie vor zu kühlen. Es handelt sich um ein **Sicherheitssystem**, was mit dem Namen „Einspeisesystem“ nicht zum Ausdruck kommt.

Die Nachwärmeabfuhrstränge erfordern den Anschluss an die druckführende Umwälzschleufe (Primärkreislauf im Containment) oder Rohre, welche direkt angeschlossen sind. Das System hat zum Zweck, die Nachwärme aus dem Reaktor aus der einen Umwälzschleufe über einen Kühler abzuführen und das Wasser über die andere Umwälzschleufe dem Reaktor wieder zuzuführen.

Die BKW hat das gesamte Projekt schematisch in der folgenden Tafel publiziert⁹:



⁹ BKW, 14.8.2012: Mediengespräch Kernkraftwerk Mühleberg, S.18
http://www.energie-aktuell.ch/uploads/news/BKW_Instandhaltungskonzept_Pra_sentation.pdf

In dieser Grafik sind die drei Teile des Projekts DIWANAS grob schematisch dargestellt. Bisherige Systeme (z.B. die SUSAN-Kühlung aus der Aare) und Ausprägungen der Realisierung (z.B. Redundanzgrad) sind weggelassen.

Auffällig ist aber der **krasse Widerspruch zu der Beschreibung in ENSI 11/1700**; bei der BKW sind die redundanten Einspeisestränge in den Reaktor-druckbehälter weggelassen.

- 8. Nachrüstungspflicht für das ZNA.** Das ZNA ist eine Anforderung des ENSI an die Kühlung der Nachzerfallswärme im Reaktor aufgrund der Tatsache, dass die Häufigkeit für Kernschäden mit früher Freisetzung grosser Radioaktivitätsmengen (*Large Early Release Frequency LERF*) entsprechend der ENSI-Richtlinie A-006 zu hoch ist. Gemäss ENSI 11/1700 (S.62f.) beträgt diese Häufigkeit, welche 5 bis 10% der gesamten Kenschmelzhäufigkeit ausmacht, $1,24 \cdot 10^{-6}$ pro Jahr. Das ENSI rechnet sogar mit höheren Werten, die damit deutlich über den in A-006 geforderten $1 \cdot 10^{-6}$ pro Jahr liegen. Die Werte sind auf zu geringen Schutz im AKW Mühleberg (KKM) im Bereich der internen Überflutung (im Zusammenhang auch mit Erdbeben) und des internen Brandes zurückzuführen. Auf der untersten Ebene im Reaktorgebäude, der -11m – Ebene, stehen alle wesentlichen Pumpen und Aggregate der Sicherheitssysteme, räumlich nicht abgeschottet, direkt unter dem Torus¹⁰, welcher u.a. als Wasservorlage für die Notkühlung dient. Wie das ENSI betont, handelt es sich dabei um „**eine generelle konzeptionelle Schwäche insbesondere hinsichtlich eines grossflächigen internen Brandes auf der Ebene -11 m und einer internen Überflutung im Reaktorgebäude durch nicht absperrbare Systeme**“ (ENSI 11/1700, S.52, 3. Abs.).

Zur Verdeutlichung werden die vom ENSI aufgezählten Gefahren in Erinnerung gerufen:

„Die im Bewertungszeitraum der PSÜ 2010 neu eingereichte Analyse „**Interne Überflutung des KKM Reaktorgebäudes auf der Ebene -11 m bei Leckagen des Hilfskühlwassersystems**“ und die vom KKM nicht abschliessend behandelten Analysen „**Absturz des Brennelement-Behälters**“ und „**Torusleckage**“ betrachtet das ENSI bei der Beurteilung der Langzeitbetriebssicherheit als besonders relevant, da bei diesen Ereignissen die Sicherheitssysteme auf der Ebene -11 m des Reaktorgebäudes gefährdet sein könnten“ (ENSI 11/1700, S.39, 3. Abs.).

„Die Sicherheitssysteme“ bedeutet im Klartext: „**Innerhalb des Reaktorgebäudes befinden sich allerdings alle Einspeise- und Nachwärmeabfuhrsysteme auf der Ebene -11 m**“ (ENSI 11/1700, S.52, 4. Abs.).

Schlussfolgerung: Bei einer Überflutung der -11m – Ebene würden sämtliche Not- und Nachkühlsysteme lahm gelegt, der Reaktor würde mit grosser

¹⁰ Der Torus ist ein zur Hälfte mit Wasser gefüllter Ring (Durchmesser 27 Meter, Innenraumdurchmesser 8 Meter) auf der untersten Ebene (-11m) im Reaktorgebäude

Wahrscheinlichkeit ausser Kontrolle geraten. Zusammenfassend muss somit festgehalten werden, dass es sich um einen Auslegungsmangel handelt, der sich in zu hohen Risikozahlen ausdrückt und frühestens durch die Umsetzung der ZNA behoben würde.

9. Das ENSI erwähnt zwar die Risikogrundlagen für die **weiteren geforderten Nachrüstungen** nicht. Die Analysen der Unfälle in Japan haben aber gerade deutlich gezeigt, dass in diesen Bereichen ebenso grosse Defizite bestehen. Es ist an dieser Stelle unerheblich in Erwägung zu ziehen, dass die Nachwärmeabfuhr- und Noteinspeisesysteme bei Weitem nicht den Auslegungsgrundsätzen von Art. 10 KEV genügen. Ausschlaggebend ist allein, dass die Nachrüstungen aufgrund der Richtlinien notwendig sind und eine **konzeptionelle Schwäche** beheben sollen. Insofern stellen sie eine Abweichung von der bestehenden Bewilligung, welche diese Schwächen z.T. ausdrücklich leugnete, dar. Diesbezüglich muss auf die einschlägigen Erwägungen des Entscheids des UVEK zur unbefristeten Betriebsbewilligung des KKM vom 17.12.2009, S.26/43, Ziff. 56.1 Abs. 4 verwiesen werden: *„Das ENSI kam in diesem Gutachten zum Ergebnis, dass hinsichtlich der Überflutung der -11m Ebene bis auf die Nachrüstung einer Abschaltlogik beim Bruch einer Speisewasserleitung keine Massnahmen notwendig waren. Die Gesuchstellerin hat die entsprechende Nachrüstung zwischenzeitlich vorgenommen. Zum Schutz gegen mechanische Folgen bei Rohrbrüchen sind die im KKM getroffenen Massnahmen ausreichend, um Folgeschäden weitgehend auszuschliessen“*. In diesem Punkt hat das ENSI eine fundamentale Neuurteilung bezüglich einer wichtigen geforderten Anlageänderung vorgenommen.
10. **Wesentliche Änderung gemäss Art. 65 Abs. 3 KEG:** Mit der Nachrüstung des DIWANAS, insbesondere des ZNA, wird die gesamte bisherige Auslegung des KKM verändert: Im Sinn von Art. 65 Abs. 3 KEG – und e contrario aus Art. 40 Abs. 1 Bst. a KEV – handelt es sich um eine wesentliche Änderung, die mit dem in der Botschaft zum KEG vom 28.2.2001¹¹ erwähnten Beispiel Notstandssystem SUSAN gleichgestellt werden muss. Noch deutlicher geht diese Auslegung aus dem Erläuternden BFE-Bericht zum Vernehmlassungsentwurf der KEV hervor: *„Änderungen, bei welchen Sicherheitsfunktionen direkt betroffen sind, stellen hingegen in der Regel wesentliche Abweichungen von der bestehenden Bewilligung dar und sind damit bewilligungspflichtig“*. Anschliessend werden auch in diesem Bericht die bereits in der Botschaft zitierten *„autarken Nachkühlsysteme NANO im Kernkraftwerk Beznau und SUSAN im Kernkraftwerk Mühleberg, die mit neuen Sicherheitsfunktionen im Bereich des Schutzes gegen externe*

¹¹ Botschaft zu den Volksinitiativen «MoratoriumPlus – Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)» und «Strom ohne Atom – Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)» sowie zu einem Kernenergiegesetz, 28.2.2001

Ereignisse und gegen Einwirkungen Dritter ausgerüstet wurden“, als bewilligungspflichtige Nachrüstungen bzw. Änderungen zitiert.¹²

Der Tatbestand der wichtigen Änderung ist auch erfüllt, weil es sich bei DIWANAS um eine neue Sicherheitsfunktion zur Verbesserung der Beherrschung der Störfälle interne Überflutungen und Brand handelt. Bei der Nachrüstung SUSAN wurden Sicherheitsdefizite im Bereich Erdbeben und Flugzeugabsturz sowie Mangel an Redundanzen gemindert, bei der Nachrüstung DIWANAS im Bereich Brand und interne Überflutung wie auch Mangel an Redundanzen. Für SUSAN wurde das neue SUSAN-Gebäude erstellt, für DIWANAS das neue DIWANAS-Gebäude (siehe auch die oben reproduzierte Grafik der BKW).

Zu präzisieren ist auch, dass aus den zitierten Materialien klar hervorgeht, dass sich die Bewilligungsänderungspflicht nicht auf Änderungen beschränkt, die zu einer Erhöhung des Risikos führt – wie z.B. die (rahmen-)bewilligungspflichtige Errichtung eines neuen Atomkraftwerks oder die bewilligungspflichtige Leistungserhöhung eines bestehenden Reaktors. Die in der Botschaft explizit für die Bewilligungsänderungspflicht aufgeführten Systeme NANO und SUSAN belegen dies in eindeutiger Weise: Durch diese Systeme wurde das Risiko bei beiden Reaktoren drastisch gesenkt. Rechtserheblich ist einzig, e contrario, ob **der sicherheitstechnische Einfluss auf die Gesamtanlage begrenzt und die Abweichung unwesentlich** ist¹³. Ob die Abweichung risikoerhöhend oder -vermindernd ist, ist insoweit unerheblich. Insbesondere bei der Behebung einer **konzeptionellen Schwäche** (ENSI) kann es sich zum vornherein nicht um eine unwesentliche Änderung handeln. Art. 40, Abs. 1 Bst. a KEV, wonach **Änderungen an sicherheits-... technisch klassierten Anlageteilen, Systemen** nur freigabepflichtig sind, *sofern dabei bestehende Sicherheits- und Sicherungsfunktionen erhalten bleiben oder verbessert werden*, kann auf DIWANAS nicht angewendet werden, weil dieses nicht eine **Änderung** an einem sicherheitstechnisch klassierten **System** (Nachwärmeabfuhr- und Notkühlsystem) zum Gegenstand hat, sondern – wörtlich – **ein zusätzliches**, neues System. Es leuchtet ein, dass mit den unter Art. 40 KEV aufgezählten freigabepflichtigen Fällen nicht die „Notkühlung“ in ihrer Gesamtheit gemeint sein kann: Das KKM verfügt über eine erhebliche Anzahl verschiedenster Notkühl-Systeme, die verschiedene Funktionen übernehmen und in verschiedenen Phasen zum Einsatz kommen.

Schliesslich ist auch auf den Wortlaut der neurechtlichen Bestimmung des Inhalts der Baubewilligung gemäss Art. 17 KEG zu verweisen: Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. d KEG hat die Baubewilligung auch die wesentlichen Elemente der technischen Verwirklichung festzulegen. Das Nachrüstungsprojekt DIWANAS, das als Ganzes nach Angaben der BKW ca. 170 Mio. CHF kosten soll, ist zweifelsfrei ein

¹² http://www.vpe.ch/pdf2/1179919557-kev-entwurf_bericht.pdf (S.19, 3. Abschnitt)

¹³ ebenda

neues wesentliches Element, das erheblich Neu- und Umbauten verlangt und somit bewilligungspflichtig ist.

11. Pro memoria ist festzuhalten, dass gemäss Art. 65 Abs. 5 Bst. b KEG im Zweifelsfall allein das UVEK für den Entscheid über die Sach- und Rechtsfrage, ob eine Änderung dem gesetzlichen Bau- und Betriebsbewilligungsänderungsverfahren zu unterstellen ist, zuständig ist. Das Departement hat die Frage von Amtes wegen und nicht erst auf Grund des vorliegenden Gesuchs zu prüfen und zu entscheiden. Daraus ist auch zu folgern, dass für diesen Entscheid keine Gebühren zu erheben sind.
12. Die Gesuchstellenden halten fest, dass mit dem Antrag auf Anwendung des Bewilligungsverfahrens keine Verzögerungsabsicht bezüglich der Umsetzung verbunden ist. Das ENSI hat die Sicherheit des Projekts unabhängig von der Auflage und allfälliger Einsprachen zu beurteilen. Da mit der Nachrüstung unzweifelhaft eine wesentliche Verbesserung der Anlage angestrebt wird, ist seitens der Gesuchstellenden nicht zum vornherein mit einer Einsprache zu rechnen. Entscheidend ist für sie zunächst, die sich stellenden Fragen auf Grund einer rechtsgenügenden Akteneinsicht selbständig beurteilen zu können.
13. Schliesslich machen die Gesuchstellenden zur Beschleunigung des Verfahrens bereits geltend, dass namentlich die folgenden Dokumente aufzulegen sind:
 - 1) KKM-Schreiben: Antrag auf Konzeptfreigabe zu den geplanten Nachrüstmassnahmen im KKM, Projekt DIWANAS, 29. Juni 2012 (inklusive Projektbeschreibung)¹⁴
 - 2) KKM-Aktennotiz AN-STAB-2011/094: Kernkraftwerk Mühleberg, Langzeitbetrieb, Grobprüfung der Unterlagen, Stellungnahme zu der Nachforderung 5-1, 26. August 2011¹⁵
 - 3) Konzeptfreigabe des ENSI von Anfang Februar 2013¹⁶
 - 4) Umsetzungsplan für die Nachrüstprojekte DIWANAS / ZNA / BEB-Kühlung¹⁷

Die Stellungnahme des ENSI zum verbindlichen Umsetzungsplan und dem Projekt DIWANAS ist demgegenüber erst vor Ende 2013 zu erwarten.

B. Sistierungsgesuch

14. Das Sistierungsgesuch ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:
 - Einerseits ist zu berücksichtigen, dass das Gesuch vom 21. März 2011 inkl. Ergänzungen aus Gründen, die nicht von den Gesuchstellenden zu vertreten sind, bereits mehr als 2 Jahre zurück liegt. Inzwischen sind bezüglich der geltend gemachten Entzugsgründe neue Tatsachen und Erkenntnisse

¹⁴ ENSI 11/1700, Fussnote 8, S.3

¹⁵ ENSI 11/1700, Fussnote 82, S.52

¹⁶ <http://www.bkw-fmb.ch/kkm-aktuell.html> : 07.03.2013 ENSI erteilt Konzeptfreigabe für die Unterlagen des Nachrüstprojekts DIWANAS

¹⁷ <http://www.ensi.ch/de/2013/07/02/kernkraftwerk-muhleberg-reicht-umsetzungsplan-fristgerecht-ein/>

öffentlich geworden, die für die Beurteilung und damit den Ausgang des Verfahrens rechtserheblich sind.

- Andererseits haben sowohl das ENSI als auch die BKW per Ende 2013 Beurteilungen und Entscheidungen angekündigt und es ist damit zu rechnen, dass bis zu diesem Zeitpunkt entscheidende Erkenntnisse und Beurteilungen vorliegen. Darauf wird nachfolgend kurz hingewiesen.

15. Das Sistierungsgesuch wird auf den Zeitpunkt des Vorliegens bestimmter, im eingangs gestellten Rechtsbegehren Ziff. 3 aufgelisteten Beurteilungen und Erkenntnisse gestellt, die per anfangs 2014 alle oder weitgehend vorliegend^d sollten:

- 1) Publikation der **ENSI-Beurteilung der PSÜ2010 des KKM**: Das ENSI hat seine PSÜ-Beurteilungen nach bisheriger Praxis spätestens 1 ½ Jahre nach der Einreichung publiziert, so etwa der KKM-PSÜ2005. Diese Beurteilung einer gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsprüfung und deren Publikation erübrigen sich infolge der publizierten Langzeitbetriebssicherheitsbeurteilung des KKM vom 21. Dezember 2012¹⁸ in keiner Weise, da sie weitere und umfassendere erhebliche Sicherheitsfragen zum Gegenstand hat. Obwohl sich die Beurteilung des ENSI infolge von Fukushima verzögert hat, kann mit der Publikation der PSÜ2010-Beurteilung **per Ende 2013** gerechnet werden.
- 2) Publikation der ENSI-Beurteilung der von BKW Energie AG in Erfüllung der vom ENSI am 21. Dezember 2012 publizierten Liste der 10 Nachrüstungsforderungen (ENSI 11/1700) eingereichten **verbindlichen Umsetzungspläne**, worunter insbesondere der per 30. Juni 2013 eingereichten Umsetzungsplanung DIWANAS, ZNA und BEB: Das ENSI hat die fristgerechte Einreichung bestätigt: *Das ENSI wird den Umsetzungsplan in den nächsten Monaten eingehend prüfen und **noch vor Ende dieses Jahres** dazu Stellung nehmen¹⁹.*
- 3) Publikation des von der BKW Energie AG per Ende 2013 angekündigten **Betreiber-Entscheids über die Umsetzung** der per 30. Juni 2013 eingereichten Nachrüstungspläne: Obwohl die BKW gemäss ENSI-Forderung

¹⁸ ENSI. MM. Langzeitbetrieb des Kernkraftwerks Mühleberg nur unter strengen Auflagen, 21. Dezember 2012, 9.32, <http://www.ensi.ch/de/2012/12/21/langzeitbetrieb-des-kernkraftwerks-muhleberg-nur-unter-strengen-auflagen/> und

Sicherheitstechnische Stellungnahme zum Langzeitbetrieb des Kernkraftwerks Mühleberg – ENSI 11/1700 (Gutachten), 21. Dezember 2012, 9.31, <http://www.ensi.ch/de/2012/12/21/sicherheitstechnische-stellungnahme-zum-langzeitbetrieb-des-kernkraftwerks-muhleberg/>

¹⁹ ENSI. MM: Kernkraftwerk Mühleberg reicht Umsetzungsplan fristgerecht ein, 2. Juli 2013, 12.24 <http://www.ensi.ch/de/2013/07/02/kernkraftwerk-muhleberg-reicht-umsetzungsplan-fristgerecht-ein/>

eine verbindliche Umsetzungsplanung einzureichen hatte²⁰, liess sie verschiedentlich verlauten, dass sie sich ihren Entscheid über deren Umsetzung **bis Ende 2013** vorbehält, - und sich zudem die Variante Verlängerung der Umsetzungsfrist im Rahmen von Verhandlungen mit dem ENSI (*Hintertür*) oder sogar auf dem Gerichtsweg durch Anfechtung von ENSI-Fristenverfügungen vorbehält²¹: „Parallel zu den Projektarbeiten erarbeitet die BKW mit Blick auf den Weiterbetrieb des KKM eine umfassende Dokumentation für den **bis Ende 2013 erwarteten Grundsatz- und Investitionsentscheid des Verwaltungsrates**²².

- 4) Publikation der von Swissnuclear und ENSI per erste Semesterhälfte 2014 angekündigten endgültigen Beurteilung der **Erdbebensicherheit des KKM und des Wohlenseedamms** auf Grund des definitiven Pegasos Refinement Projects (PRP). Die heute zugänglichen Dokumente bestehen lediglich in Form der Aktennotizen der BKW (AN-UM-2012/052 28. März 2012²³, AN-AM-2012/058²⁴, 29.3.2012 und AN-NT-2012/055²⁵) und des ENSI (ENSI 11/1562, 7. Juli 2012²⁶) und spezifischer Einzelpublikationen direkt oder indirekt Beteiligter des PRP. Die für die probabilistischen Erdbebengefährdungsanalysen zuständige Swissnuclear hat angekündigt, dass die definitive PRP im Herbst 2013 beim ENSI eingereicht und das ENSI die Vorgaben für die probabilistischen Erdbebengefährdungsanalysen für die einzelnen Kernkraftwerkstandorte im 1. Semester 2014 erneut festlegen werde²⁷. Sollte sich die Erwar-

²⁰ BKW. MM, ENSI erteilt Konzeptfreigabe für die Unterlagen des Nachrüstprojekts DIWANAS, 07.03.2013: Am 30. Juni 2013 ist dem ENSI eine verbindliche Umsetzungsplanung für das Projekt einzureichen. <http://www.bkw-fmb.ch/kkm-aktuell.html>

²¹ Sonntagszeitung. BKW will Ausstieg verhandeln. Die AKW-Betreiberin signalisiert Gesprächsbereitschaft - eine Lösung könnte zur Lex Mühleberg werden. 24.02.2013 <http://www.sonntagszeitung.ch/home/artikel-detailseite/?newsid=244663>

NZZ. Forderungen zum AKW Mühleberg sind juristisch riskant, 11. Juni 2013 06:00 http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/forderungen-zum-akw-muehleberg-sind-juristisch-riskant-1.18096756#gallery:zoom_1-18096756

Der Bund. BKW will Ensi-Auflagen erfüllen. Die BKW will die Sicherheitsauflagen des Ensi für das AKW Mühleberg nun doch erfüllen. BKW-Verwaltungsratspräsident Urs Gasche lässt sich jedoch eine Hintertüre offen. 27.06.13 <http://www.derbund.ch/bern/kanton/BKW-will-EnsiAuflagen-erfuellen/story/27132378>

²² BKW. MM 28.06.2013. Umsetzungsplanung für Nachrüstungen eingereicht. <http://www.bkw-fmb.ch/medienleser/items/umsetzungsplanung-fuer-nachruetzungen-eingereicht.html>

²³ BKW: Deterministischer Nachweis der Beherrschung des 110'000-jährlichen Erdbebens für das KKM, http://static.ensi.ch/1341581107/dokumente-kkm_10k-y-erdbeben_geschwaerzt.pdf (besucht 2.10.2012)

²⁴ BKW: Deterministischer Nachweis der Beherrschung der Kombination von Erdbeben und Hochwasser für das KKM, http://static.ensi.ch/1341581129/dokumente-kkm_kombination_geschwaerzt.pdf (besucht 2.10.2012)

²⁵ BKW: Bericht zur Verfügung des ENSI vom 5.Mai 2011: Übereprüfung der Auslegung der Brennelementlagerbecken, -gebäude und -kühlsysteme, http://static.ensi.ch/1341581121/bericht-kkm_becken-kuehlung_gebaeude_geschwaerzt.pdf (besucht 2.10.2012)

²⁶ ENSI: Stellungnahme des ENSI zum deterministischen Nachweis des KKM zur Beherrschung des 10'000-jährlichen Erdbebens, 7.7.2012; http://static.ensi.ch/1341815145/kkm_sn-erdbebennachweis_final_geschwaerzt.pdf (besucht 2.10.2012)

²⁷ Swissnuclear, PEGASOS Meilensteine, und dortige Links, besucht am 8. Juli 2013,

tung des Betreibers bewahrheiten, dass die Gefährdungsannahmen gleich bleiben oder weiter reduziert werden, kann die Verfahrenssistierung auch in diesem Punkt aufgehoben werden, ohne die Aktualisierung der aktuellen provisorischen Nachweise abzuwarten.

- 5) Nachweis der Sicherungsmassnahmen gegenüber dem vorsätzlichen Flugzeugabsturz (FLA): Das ENSI hat kurz vor Einreichung des Gesuchs vom 21. März 2013, am 5. März 2013²⁸, angekündigt, dass es von allen Betreibern Nachweise in Hinsicht auf eine Aktualisierung seiner Untersuchungen aus dem Jahr 2003 verlangt und eine Neuurteilung angekündigt. Entgegen seiner bisherigen Gewohnheiten betr. Fukushima-Nachweisen hat das ENSI es aber unterlassen, die entsprechende Verfügung an die Betreiber, die angesetzte Nachweisfrist und den Zeitpunkt seiner Beurteilung zu publizieren. Erst auf Grund dieser Unterlagen lässt sich beurteilen, ob sich eine analoge Sistierung auch für das FLA-Gesuch und die Vereinbarung mit dem Gesuch vom 21. März 2011 rechtfertigt.
16. Die Aktualisierung der beiden Gesuche im Rahmen der vorliegend wahrgenommenen Frist ist nicht zumutbar, weil das ENSI per Ende 2013 eine Reihe von Neuurteilungen angekündigt hat. Diese betreffen gerade Entzugsgründe, die Gegenstand beider hängiger Verfahren sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, die es im Urteil vom 28. März 2013 bestätigt hat, kann von der Beurteilung einer gesetzlichen Fachbehörde, vorliegend des ENSI, nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Da nun innert des 2. Halbjahrs 2013 bzw. anfangs 2014 (PRP Standort KKM) in allen rechtserheblichen Fragen mit solchen Neuurteilungen zu rechnen ist und deren Inhalt und Ergebnisse naturgemäss noch nicht bekannt sind, erscheint es unzumutbar, den Gesuchstellenden mehr als 2 Jahre nach Einreichung des Gesuchs und nur ein halbes Jahre vor diesen ENSI-Beurteilungen eine Frist zur Aktualisierung der Entzugsgründe einzuräumen. Diese rechtfertigt sich frühestens nach dem Entscheid betr. Akteneinsicht DIWANAS und dem Entscheid über die Durchführung des Betriebsbewilligungsänderungsverfahrens über die Nachrüstungsgesuche, bzw. der einschlägigen aktuellen Beurteilungen des ENSI.
17. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass durch die beantragte Sistierung weder die Aufsichtstätigkeit des ENSI noch vor dem per Ende 2013 angekündigten

<http://www.swissnuclear.ch/de/pegasos-meilensteine.html>

²⁸ ENSI. MM. Flugzeugabsturz: ENSI aktualisiert Untersuchungen aus dem Jahr 2003 5. März 2013, 15.38, <http://www.ensi.ch/de/2013/03/05/flugzeugabsturz-ensi-aktualisiert-untersuchungen-aus-dem-jahr-2003/>

BKW: MM. ENSI-Verfügung zum gezielten Anflug von Flugzeugen auf das Kernkraftwerk Mühleberg. 23.05.2013: *Die BKW wird den Forderungen des ENSI nachkommen und die verlangten Untersuchungen fristgerecht einreichen.* <http://www.bkw-fmb.ch/kkm-aktuell.html>

Grundsatzentscheid der BKW deren Nachrüstungstätigkeit in irgend einer Weise behindert wird.

C. Subsidiäres Fristverlängerungsgesuch

18. Das subsidiäre Fristverlängerungsgesuch wird damit begründet, dass es dem unterzeichnenden Anwalt nicht möglich war, im Rahmen der angesetzten Frist von seinen zahlreichen Mandantinnen und Mandanten in zwei verschiedenen Verfahren die nötigen Instruktionen einzuholen: Zahlreiche Gesuchstellende verlangten zu Recht, dass sie die individuell zu treffenden prozessualen Entscheidungen nur auf Grund einer umfassenden Orientierung und im Rahmen einer gemeinsamen Klientenbesprechung fällen können. Es war faktisch unmöglich, kurz vor Beginn der Sommerschulferienzeit, die in den beiden Wohnsitzkantonen der Gesuchstellenden – Bern und Freiburg - unterschiedlich geregelt sind, eine solche Sitzung durchzuführen. Namentlich aus den erst am 5. Juni 2013 eröffneten umfangreichen Erwägungen des Urteils des Bundesgerichts vom 28. März 2013 betr. Aufhebung der Befristung ergibt sich, dass sich auch für das vorliegende Betriebsbewilligungsentszugsverfahren bezüglich Sachverhalt und Recht komplexe rechtserhebliche Fragen stellen, die eine besonders sorgfältige und zeitaufwändige anwaltliche Beratung erfordern. Unter diesen Umständen konnte die Klientenbesprechung erst auf einen Zeitpunkt nach der Sommerferienzeit anberaumt werden. Diese findet nun am 27. August 2013 statt. Dazu erstmals eingeladen sind auch die Gesuchstellenden des Gesuchs vom 21. März 2013, um gegebenenfalls einer Vereinigung beider Verfahren zuzustimmen, obwohl mit der Neuurteilung der Sicherheit des KKM gegenüber dem vorsätzlichen Flugzeugabsturz offenbar erst später gerechnet werden kann. Auf Grund der in dieser Sitzung zu treffenden Beschlüsse muss der Anwalt allen Mandantanten und Mandantinnen, worunter namentlich auch den entschuldigten Gesuchstellenden, diese Beschlüsse mitteilen, eine verbindliche individuelle Entscheidungsfrist ansetzen und die Gesuche gegebenenfalls gestützt auf die getroffenen Entscheidung aktualisieren. Aus diesen Gründen erscheint die per 30. September 2013 beantragte Frist angemessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch diese Fristverlängerung weder die Aufsichtstätigkeit des ENSI noch die hängigen Nachrüstungsverfahren noch die Entscheidungen der BKW Energie AG behindert werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und verbleibe in Erwartung Ihrer Verfügungen

mit freundlichen Grüssen

Rainer Weibel, Rechtsanwalt

Im Doppel

Kopie an:

Fürsprecher Walter Streit, LL.M. Gesellschaftsstrasse 27, 3001 Bern (für die Gesuchsgegnerin BKW Energie AG)